

402 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

11. 2. 1958.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1958,
mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1953
abgeändert wird (Invalideneinstellungsgesetz-
Novelle 1958).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Invaliden im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, Versorgung gewährt wird, oder
- b) eines Arbeitsunfallen oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opfersorgungsgesetzes, BGBI. Nr. 183/1947, angeführten Ursachen oder
- d) des Zusammenwirkens mehrerer der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Blinde gelten auch dann als Invaliden im Sinne dieses Absatzes, wenn die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden können Personen gleichgestellt werden (Gleichgestellte), deren Erwerbsfähigkeit aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache oder durch das Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist. Die Gleichstellung ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Gleichzustellenden infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und daß durch die Gleichstellung die Unterbringung der begünstigten Personen nicht gefährdet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch Personen bewilligt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen (Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstummheit, Taubheit, Verkrüppelung), das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen

ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Über die Gleichstellung entscheidet der Einstellungsausschuß beim Landesinvalidenamt (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden; sie gilt auf Widerruf.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Invaliden (Gleichgestellte), denen nach Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invaliden findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die österreichischen Staatsbürgern nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 Versorgung zu gewähren wäre, oder
- b) eines Arbeitsunfallen oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) des Zusammenwirkens der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist oder wenn diese Personen blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist, kann bei Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den begünstigten Personen bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen bewilligt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf

keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 gelten nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.“

2. Im § 4 haben die Abs. 1, 5 und 6 zu lauten:

„(1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 3 und 4), sind die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammenzufassen. Nicht einzurechnen sind hiebei:

- a) die nach § 2 begünstigten Personen und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisse stehen;
- c) Dienstnehmer, die Präsenzdienst (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, nicht beschäftigt werden;
- d) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.
- (5) In die nach Abs. 4 zu ermittelnde Gesamtzahl der Dienstnehmer sind nicht einzurechnen:
- a) die nach § 2 begünstigten Personen und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) die nicht schon nach § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten eigenen Unfallverletzten, wenn die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge der Unfallsfolgen nach Feststellung des Landesinvalidenamtes mindestens 50 v. H. beträgt;
- c) Lehrlinge und in einem anderen Ausbildungsverhältnisse stehende Personen;

d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes) leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden;

e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind (Abs. 1 lit. d).

(6) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 sind auf die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht einzurechnen:

- a) Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, die im § 50 Abs. 5 des Wehrgesetzes angeführten Vertragsbediensteten des Bundesheeres sowie die gemäß § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes in Verwendung stehenden Bediensteten der Heeresverwaltung zur Gänze;
- b) Dienstnehmer, die im Gendarmeriedienst, Sicherheitswachdienst, Kriminaldienst, Justizwachdienst, Zollwachdienst, Wachehilfsdienst oder Feuerwehrdienst verwendet werden, zu zwei Dritteln;
- c) Dienstnehmer, die als Lehrer oder Erzieher an niederen oder mittleren Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, die im ausübenden Verkehrsdienst oder die als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst, die unter diese Begünstigung fallen, obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.“

3. Im § 5 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen. Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) sind zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) In Betrieben, in denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 vorsorgungsberechtigt sind. Auf Ansuchen kann der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) für Betriebe, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung dieses Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung bewilligen, daß die Einstellung der begünstigten Personen dadurch nicht gefährdet wird. Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist zur Erteilung dieser Bewilligung das Bundes-

ministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zuständig.“

4. Im § 6 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Auf Antrag des Invalidenausschusses beim Landesarbeitsamt (§ 12) kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 verpflichten, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte für die Beschäftigung eingestellter oder einzustellender Invaliden besonders einzurichten, falls die Eigenart der Beschädigung der Invaliden dies erfordert. In diesen Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zu bestimmen, inwieweit für Aufwendungen, die den Dienstgebern durch derartige Maßnahmen erwachsen, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse zu gewähren sind. Solche Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn die Investitionen ausschließlich und nicht nur vorübergehend der Beschäftigung von Invaliden dienen. Insoweit Investitionen für den Betrieb eine dauernde Wertvermehrung bedeuten, haben sie für die Gewährung von Zuschüssen außer Betracht zu bleiben.“

5. Im § 8 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß eine durch Krankheit oder Unglückfall verursachte Dienstverhinderung eines Dienstnehmers, auf den die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, nur dann einen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses bildet, wenn die Dienstverhinderung ununterbrochen länger als zehn Wochen oder innerhalb eines Jahres, zurückgerechnet vom Zeitpunkte der Auflösung des Dienstverhältnisses, insgesamt länger als zwanzig Wochen gedauert hat; soweit in gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen längere Fristen festgesetzt sind, haben diese zu gelten.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Arbeitsamt die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Wenn und insoweit der einstellungspflichtige Betrieb die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von begünstigten Invaliden bei dem zuständigen Arbeitsamt nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat, entfällt die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 125 S, vom 1. Jänner 1959 an monatlich 150 S.“

(3) Das Arbeitsamt hat von der Vorschreibung der Ausgleichstaxe das zuständige Landesinvalidenamt zu verständigen, dem die Einhebung der Ausgleichstaxe obliegt.“

7. Dem § 10 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0'75 v. H. der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.“

8. Im § 11 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 4) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen obliegt dem Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtssprengel mehrerer Landesarbeitsämter verteilen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2).“

9. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Über das Ansuchen um Ausfertigung eines Einstellungsscheines hat das Landesinvalidenamt zu entscheiden. Der Einstellungsschein ist von Amts wegen einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung (§ 13 Abs. 1) weggefallen sind. Die Gleichstellungsbescheinigungen sind vom Landesinvalidenamt auszufertigen. Sie sind einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung (§ 13 Abs. 2) nicht mehr gegeben sind.“

(2) Für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Personen ist maßgebend:

- in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamtes;
- in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. b der Rentenbescheid des Trägers der Unfallversicherung;
- in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. c der vom Amte der Landesregierung ausgestellte Rentenbescheid in Verbindung mit der Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes;
- in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d, bei Blinden (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) sowie bei den im § 2 Abs. 2 dritter Satz; Abs. 5 und 6 angeführten Personen das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen; die Vorschriften der §§ 7 und 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind hiebei anzuwenden.“

4

10. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und Zeugnisse sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.“

11. Im § 24 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt, mit der Vollziehung des § 23 ist hinsichtlich der Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben das Bundeskanzleramt, hinsichtlich der Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der Befreiung von den sonstigen bundesgesetzlich geregelten Gebühren das Bundesministerium für Finanzen betraut. Im übrigen ist mit der Voll-

ziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 6 und 7 dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung des Art. I Z. 10 und 11 dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen entsprechend den bestehenden Vorschriften über ihre Zuständigkeit betraut. Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Unmittelbar nach Beendigung des ersten Weltkrieges stellte sich die Notwendigkeit heraus, für die Kriegsopfer nicht nur durch Gewährung von Geldleistungen zu sorgen, sondern auch Maßnahmen zu treffen, um die arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben einzugliedern. Das Invalidenbeschäftigungsgesetz, StGBI. Nr. 459/1920, hat sich zunächst nur auf die Kriegsbeschädigten erstreckt. Dieses Gesetz blieb mit mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen über das Ende des zweiten Weltkrieges hinaus in Kraft. Das Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1946, das in der Folge mehrfach novelliert und mit der Kundmachung der Bundesregierung BGBl. Nr. 21/1953 als „Invalideneinstellungsgesetz 1953“ wiederverlautbart wurde, hat dieses sozialpolitisch überaus bedeutsame Gebiet neu geregelt. Der Kreis der begünstigten Personen umfaßt nunmehr außer den Kriegsopfern auch die Unfallverletzten, die im Kampf um ein freies, demokratisches Österreich geschädigten Opfer und gewisse Gruppen anderer Körperbehinderter.

Das Gesetz hat wesentlich dazu beigetragen, Invalide in den Arbeitsprozeß einzugliedern, und es ihnen damit ermöglicht, einen beachtlichen Beitrag zum Wiederaufbau Österreichs zu leisten. Die sozialpolitische Bedeutung des Gesetzes geht schon aus der großen Zahl der Personen hervor, die von dessen Begünstigungen Gebrauch gemacht haben. Ende des Jahres 1957 betrug die Zahl der gültigen Einstellungsscheine für Schwerbeschädigte 48.034 und die der Gleichstellungsberechtigungen 15.835.

Trotz dieser bedeutenden Erfolge konnte die Einstellung der begünstigten Personen nicht restlos durchgeführt werden. Die Zahl der bei den Arbeitsämtern vorgemerkten arbeitsuchenden Invaliden hat seit dem Jahre 1952 nicht in dem Maße abgenommen, als es dem Wirtschaftsaufschwung Österreichs entsprechen würde. Eine wesentliche Ursache hiefür dürfte darin gelegen sein, daß die Ausgleichstaxe seit dem Jahre 1950 trotz der seither eingetretenen Änderungen des Geldwertes und des Lohn- und Preisgefüges unverändert geblieben ist und ihren Zweck daher nur noch ungenügend zu erfüllen vermag. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Erhöhung der Ausgleichstaxe vor. Er berücksichtigt ferner die von verschiedenen Stellen vorgebrachten Wün-

sche nach Beseitigung einzelner Härten des Gesetzes. Schließlich ist es erforderlich, den Änderungen der Rechtslage auf anderen Gebieten durch eine entsprechende Anpassung einzelner Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 Rechnung zu tragen.

Durch die gegenständliche Abänderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 wird weder eine Belastung der Bundesfinanzen noch ein Verwaltungsmehraufwand entstehen.

Im besonderen wird zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt:

Zu Artikel I.

Zu Z. 1:

§ 2 wird in den Entwurf zur Gänze neu aufgenommen, weil meritorische Änderungen in mehreren Absätzen sich als notwendig erweisen. Aus diesem Anlaß erscheinen auch einige Änderungen des sprachlichen Aufbaues zweckmäßig.

Die Neufassung des Abs. 1 erweist sich deswegen als notwendig, weil durch Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 103/1953 die für die Kriegsopfer nachteiligen Auswirkungen der im Einbürgerungsverfahren seinerzeit abverlangten Verzichtsreserve beseitigt wurden. Die auf der früheren Rechtslage beruhenden Bestimmungen im § 2 Abs. 1 lit. a des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 sind daher als überholt zu be seitigen.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festgestellt; eine um fünf geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mitumfaßt. Im Falle der Einschätzung mit 25 v. H. gebührt demnach eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. Hingegen besteht in der Unfallversicherung keine analoge Bestimmung, so daß die Unfallrentner mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v. H. nach der bisherigen Fassung des § 2 nicht gleichgestellt werden können. Die Neufassung der angeführten Bestimmung wird nunmehr im Gleichstellungsverfahren eine gleichartige Behandlung der Unfallrentner und der Kriegsbeschädigten ermöglichen. Bei der Auslegung des Begriffes „völlige Taubheit“ haben sich weiters Härten insofern ergeben, als hochgradig Hörgeschädigten mit

6

einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. im Gegensatz zu den übrigen in Betracht kommenden Körperbehinderten auf Grund der in der Folge erlassenen Richtsätze über die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 7 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes (Verordnung BGBl. Nr. 27/1953) die Gleichstellung nicht bewilligt werden konnte. Durch die Neufassung werden diese Härten beseitigt.

Die Neufassung der Abs. 5 und 6 lehnt sich an den neuen Wortlaut der Abs. 1 und 2 an.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 167/1957 dürfen die auf Grund der Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946, ausgestellten Personalausweise für Ausländer und Staatenlose nicht mehr als amtliche Ausweise verwendet werden. Abs. 8 hat daher als gegenstandslos zu entfallen.

Die Abs. 3, 4 und 7 sind im bisherigen Wortlaut wiedergegeben.

Zu Z. 2:

Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 haben sich insofern Härten ergeben, als bei der Berechnung der Pflichtzahl jene Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen nicht abgesetzt werden konnten, die während der Ableistung des Präsenzdienstes bzw. während der Zeiten des Beschäftigungsverbotes und des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz im Betrieb tatsächlich nicht verwendet werden. Weiters können nach dem bisherigen Wortlaut des Abs. 1 bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 1 im Gegensatz zu den im § 1 Abs. 2 genannten Gebietskörperschaften vorübergehend beschäftigte oder nicht vollbeschäftigte Dienstnehmer bei Berechnung der Pflichtzahl nicht abgerechnet werden. Diese Härten werden durch die Bestimmungen der lit. c und d im § 4 Abs. 1 beseitigt.

Die Neufassung des Abs. 5 ergibt sich aus der Abänderung des Abs. 1.

§ 4 Abs. 6 ist infolge der Aufstellung des Bundesheeres abzuändern, weil die besonderen Verhältnisse des militärischen Dienstes eine Ausnahme der in lit. a genannten Angehörigen des Bundesheeres von der Anrechnung auf die Pflichtzahl erfordern. Die übrigen Angehörigen des Bundesheeres — mit Ausnahme der Präsentdienenden, die nicht als Dienstnehmer anzusehen sind — werden zur Gänze angerechnet.

Zu Z. 3:

Seitens verschiedener Stellen wurde der Wunsch nach einer doppelten Anrechnung der blinden Dienstnehmer auf die Pflichtzahl geäußert. Diesem sozialpolitisch durchaus begründeten Verlangen wird durch eine Erweiterung des § 5 Abs. 2 entsprochen.

Nach der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 3 können außer den Kriegerwitwen auch Witwen,

die diesen gleichstehen (Witwen nach Personen im Sinne des § 2 Abs. 1), unter bestimmten Voraussetzungen auf die Pflichtzahl angerechnet werden. Diese Bestimmung erweist sich als unzureichend, weil hienach Frauen, die vom Standpunkt des Personenstandsrechtes noch als verheiratet gelten, jedoch gemäß § 1 Abs. 3 KOVG. 1957 nach ihrem vermissten oder kriegsgefangenen Ehegatten Anspruch auf Witwenversorgung haben, bei der Anrechnung auf die Pflichtzahl nicht berücksichtigt werden können. Mit der vorliegenden Neufassung wird diesem Mangel abgeholfen.

Zu Z. 4:

Nach der derzeitigen Fassung des § 6 Abs. 2 bestimmt die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Beirat (§ 10 Abs. 2), inwieweit aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds Zuschüsse für Aufwendungen zu gewähren sind, die den Betrieben bei Maßnahmen zur Förderung der Einstellung von Invaliden erwachsen. Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, erweist es sich als zweckmäßig, die Zuständigkeit zur Bewilligung solcher Zuschüsse von den Bezirksverwaltungsbehörden auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu übertragen, dem gemäß § 10 Abs. 2 die Verwaltung des Ausgleichstaxfonds obliegt. Gleichzeitig wird im Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen den Dienstgebern Verpflichtungen im Sinne des § 6 Abs. 2 auferlegt werden können.

Zu Z. 5:

Nach den verschiedenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen kann das Dienstverhältnis eines Dienstnehmers vorzeitig gelöst werden, wenn der Dienstnehmer länger als eine bestimmte Zeit arbeitsunfähig war. Eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus diesem Grunde bedeutet für invalide Dienstnehmer im Hinblick auf ihre Gebrechen eine besondere Härte. Diese Härte soll für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen dadurch gemildert werden, daß eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses nur dann möglich ist, wenn die Dienstverhinderung entweder ununterbrochen länger als zehn Wochen oder bei wiederholten Erkrankungen insgesamt länger als zwanzig Wochen innerhalb des letzten Jahres gedauert hat. Die in anderen gesetzlichen Vorschriften oder in Vereinbarungen (zum Beispiel Kollektivverträgen, Arbeitsordnungen, Dienstordnungen) festgesetzten längeren Fristen bleiben hiervon unberührt.

Zu Z. 6:

Die Ausgleichstaxe beträgt nach der Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1950, BGBl. Nr. 146,

seit August 1950 jährlich 900 S. Die Ausgleichstaxe sollte ihrer Zweckbestimmung nach in einem angemessenen Verhältnis zum Durchschnittsverdienst der Beschäftigten stehen. Durch die seit August 1950 eingetretenen Änderungen auf dem Lohnsektor erscheint dieses Verhältnis nicht mehr gewährleistet. Um der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, erweist sich eine Erhöhung der Ausgleichstaxe als erforderlich. Der Entwurf sieht als Übergangsmaßnahme eine Erhöhung der auf den Monat entfallenden Ausgleichstaxe von bisher 75 S auf 125 S für die Zeit bis 31. Dezember 1958 vor; vom 1. Jänner 1959 an soll die Ausgleichstaxe monatlich 150 S betragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch die Ausgleichsgebühr nach dem mit 31. Dezember 1957 außer Kraft getretenen Jugendeinstellungsgesetz seit 1. Jänner 1955 ebenfalls monatlich 150 S betragen hat.

Durch die Festsetzung der Ausgleichstaxe mit einem Monatsbetrag anstatt wie bisher mit einem Jahresbetrag haben die Bestimmungen des bisherigen § 9 Abs. 3 zu entfallen. Um Auslegungszweifel, die aus der bisherigen Fassung des Abs. 4 (nunmehr Abs. 3) des § 9 entstanden sind, zu beseitigen, wird eine entsprechende Abänderung des Gesetzestextes vorgenommen.

Zu Z. 7:

Entsprechend einer Anregung des Rechnungshofes wird durch die Anfügung des Abs. 3 an den § 19 eine gesetzliche Grundlage hinsichtlich der Verwaltungskosten des Ausgleichstaxfonds geschaffen. Der Pauschalersatz von Verwaltungskosten, die dem Bund vom Inkrafttreten dieser Bestimmung an entstanden sind, wird erstmalig im Jahre 1959 zu leisten sein.

Zu Z. 8:

Mit der Abänderung des § 11 Abs. 1 wird dem verfassungrechtlichen Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit Rechnung getragen.

Zu Z. 9:

Um eine mißbräuchliche Verwendung nicht mehr gültiger Einstellungsscheine hintanzuhalten, wird im § 14 Abs. 1 nunmehr angeordnet, daß die bisher im Ermessen der Landesinvaliditätsämter gestandene Einziehung solcher Einstellungsscheine diesen Ämtern zur Pflicht gemacht wird. Die gleiche Regelung bestand schon bisher hinsichtlich der Einziehung von Gleichstellungsbescheinigungen, wenn die Voraussetzungen für die Gleichstellung weggefallen waren.

Die Abänderung des § 14 Abs. 2 lit. a ergibt sich aus der Neufassung des § 2 Abs. 1.

Durch die Ergänzung des § 14 Abs. 2 lit. d wird klargestellt, daß der ärztliche Sachverständige sein Gutachten auf Grund der Vorschriften des § 7 KOVG. 1957 und der hiezu erlassenen Richtsätze über die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Verordnung BGBl. Nr. 27/1953) zu erstellen hat. Die Beurteilung, ob Blindheit vorliegt, hat sich nach den Bestimmungen des § 19 KOVG. 1957 zu richten.

Zu Z. 10:

Die Bestimmungen des § 64 Abs. 2 KOVG. 1957 über die Gebührenfreiheit in Kriegsopferangelegenheiten wurden durch Art. I Z. 10 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1956 neu gefaßt. Es erscheint zweckmäßig, die entsprechenden Bestimmungen des § 23 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 an die Regelung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 anzulehnen. Durch die neue Fassung ist klargestellt, daß alle in Erfüllung der Fürsorgeaufgaben nach dem Invalideneinstellungsgesetz vorgenommenen Rechtsgeschäfte, zum Beispiel Gewährung von Darlehen oder grundbücherlichen Sicherstellungen, gebührenfrei sind, gleichgültig, ob die Fürsorgeleistungen unmittelbar an begünstigte Personen oder im Wege der Interessenvertretungen gewährt werden. Anderseits sind jedoch nicht Fürsorgezwecken dienende Rechtsgeschäfte, zum Beispiel Dienstverträge, sowie nicht zur Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes dienende Zeugnisse, zum Beispiel Arbeitszeugnisse, von der Gebührenfreiheit nach diesem Bundesgesetz nicht erfaßt. Weiters bezieht sich die Gebührenfreiheit auch nicht auf Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten, die sich zum Beispiel aus den Kündigungsvorschriften des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 ergeben.

Zu Z. 11:

Durch die Abänderung des § 23 erweist sich auch eine Abänderung der Vollzugsklausel des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 als erforderlich.

Zu Artikel II.

Da die Ausgleichstaxe nur für volle Monate vorzuschreiben ist, sollen die Bestimmungen über die Erhöhung der Ausgleichstaxe erst mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten; das gleiche gilt hinsichtlich des Ersatzes von Verwaltungskosten an den Bund.

Zu Artikel III.

Die Fassung der Vollzugsklausel der Novelle ergibt sich aus den Vorschriften über die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Zentralstellen.

Beilage
zu den Erläuternden Bemerkungen

Gegenüberstellung des bisherigen Textes der abzuändernden Vorschriften mit der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1953 abgeändert wird (Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958).

Bisheriger Text:

§ 2. (1) Invalide im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Personen, die

- a) infolge einer Schädigung, für die Versorgung nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 197/1949, gewährt wird oder gewährt werden würde, falls der Versorgungsberechtigung nicht der vor Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgegebene Verzichtsrevers entgegenstünde, oder
- b) in einem nach der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten ursächlichen Zusammenhang oder
- c) infolge einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, angeführten Ursachen oder
- d) durch das Zusammenwirken mehrerer der angeführten Ursachen

an ihrer Gesundheit so geschädigt sind, daß ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. herabgesetzt ist. Blinde, deren Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist, gelten als Invalide im Sinne dieses Absatzes.

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden können Personen gleichgestellt werden (Gleichgestellte), die aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache oder durch das Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 v. H. vermindert sind. Die Gleichstellung ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Gleichzustellenden infolge ihres Gebrichens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und daß durch die Gleichstellung die Unterbringung der begünstigten Personen nicht gefährdet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch Personen bewilligt werden, die durch ein Körpergebrechen (Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstummheit, völlige Taubheit, Verkrüppelung), das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H.

Text der Regierungsvorlage:

§ 2. (1) Invalide im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, Versorgung gewährt wird, oder
- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, angeführten Ursachen oder
- d) des Zusammenwirkens mehrerer der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Blinde gelten auch dann als Invalide im Sinne dieses Absatzes, wenn die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden können Personen gleichgestellt werden (Gleichgestellte), deren Erwerbsfähigkeit aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache oder durch das Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist. Die Gleichstellung ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Gleichzustellenden infolge ihres Gebrichens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und daß durch die Gleichstellung die Unterbringung der begünstigten Personen nicht gefährdet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch Personen bewilligt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen (Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstummheit, Taubheit, Verkrüppelung), das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Über

Bisheriger Text:

vermindert sind. Über die Gleichstellung entscheidet der Einstellungsausschuß beim Landesinvalidenamt (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden. Sie gilt auf Widerruf.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Invalide (Gleichgestellte), denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn sie infolge einer Schädigung, für die beim Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft Versorgung nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz zu gewähren wäre, oder in einem nach der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten ursächlichen Zusammenhang oder durch das Zusammenwirken der angeführten Ursachen in ihrer Gesundheit so geschädigt sind, daß ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. herabgesetzt ist, oder wenn sie blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um wenigstens 30 v. H. vermindert ist, kann beim Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den begünstigten Personen bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen bewilligt werden, die durch ein Körpergebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. vermindert sind.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 gelten nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der

Text der Regierungsvorlage:

die Gleichstellung entscheidet der Einstellungsausschuß beim Landesinvalidenamt (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden; sie gilt auf Widerruf.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Invalide (Gleichgestellte), denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die österreichischen Staatsbürgern nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 Versorgung zu gewähren wäre, oder
- b) eines Arbeitsunfallen oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) des Zusammenwirkens der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist oder wenn diese Personen blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um mindestens 25 v. H. vermindert ist, kann bei Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den begünstigten Personen bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen bewilligt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. vermindert ist.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 gelten nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der

Bisheriger Text:

Text der Regierungsvorlage:

im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

(8) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.

§ 4. (1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1), werden die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammengefaßt. Die nach § 2 begünstigten Personen und solche Dienstnehmer, die ein Betrieb auf Grund eines anderen Gesetzes oder anderer Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist, werden nicht eingerechnet. Nicht eingerechnet werden ferner Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis stehen.

(5) In die nach Abs. 4 zu ermittelnde Gesamtzahl der Dienstnehmer werden die nach § 2 begünstigten Personen, die gemäß § 6 Z. 5 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, beschäftigten Dienstnehmer, ferner die nicht schon nach § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten eigenen Unfallverletzten, wenn die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge der Unfallsfolgen nach Feststellung des Landesinvalidenamtes mindestens 50 v. H. beträgt, schließlich Lehrlinge und in einem Ausbildungsverhältnis stehende oder nur vorübergehend oder nicht vollbeschäftigte Personen nicht eingerechnet. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigte Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

§ 4. (1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 3 und 4), sind die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammenzufassen. Nicht einzurechnen sind hiebei:

- a) die nach § 2 begünstigten Personen und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisse stehen;
- c) Dienstnehmer, die Präsenzdienst (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, nicht beschäftigt werden;
- d) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

(5) In die nach Abs. 4 zu ermittelnde Gesamtzahl der Dienstnehmer sind nicht einzurechnen:

- a) die nach § 2 begünstigten Personen und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) die nicht schon nach § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten eigenen Unfallverletzten, wenn die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge der Unfallsfolgen nach Feststellung des Landesinvalidenamtes mindestens 50 v. H. beträgt;
- c) Lehrlinge und in einem anderen Ausbildungsverhältnis stehende Personen;
- d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes) leisten, und

Bisheriger Text:

(6) Dienstnehmer, die bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 im Gendarmeriedienst, Sicherheitswachdienst, Kriminaldienst, Justizwachdienst, Zollwachdienst, Wachehilfsdienst oder Feuerwehrdienst verwendet werden, werden zu zwei Dritteln, die an niederen oder mittleren Unterrichtsanstalten oder Erziehungsanstalten als Lehrer oder Erzieher, im ausübenden Verkehrsdienst oder als Forstarbeiter verwendeten Dienstnehmer zu einem Drittel in die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht eingerechnet. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst, die unter diese Begünstigung fallen, obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe.

§ 5. (2) Invaliden, die nach § 2 Abs. 2 oder 6 gleichgestellt wurden, werden zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl angerechnet.

(8) In Betrieben, in denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; auf Ansuchen kann der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) für Betriebe, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung von Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, bis zur vollen Pflichtzahl bewilligen. Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist zur dieser Bewilligung das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zuständig.

Text der Regierungsvorlage:

Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden;

e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind (Abs. 1 lit. d).

(6) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 sind auf die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht einzurechnen:

a) Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, die im § 50 Abs. 5 des Wehrgesetzes angeführten Vertragsbediensteten des Bundesheeres sowie die gemäß § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes in Verwendung stehenden Bediensteten der Heeresverwaltung zur Gänze;

b) Dienstnehmer, die im Gendarmeriedienst, Sicherheitswachdienst, Kriminaldienst, Justizwachdienst, Zollwachdienst, Wachehilfsdienst oder Feuerwehrdienst verwendet werden, zu zwei Dritteln;

c) Dienstnehmer, die als Lehrer oder Erzieher an niederen oder mittleren Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, die im ausübenden Verkehrsdienst oder die als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst, die unter diese Begünstigung fallen, obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.

§ 5. (2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen. Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) sind zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) In Betrieben, in denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 versorgungsberechtigt sind. Auf Ansuchen kann der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) für Betriebe, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung dieses Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung bewilligen, daß die Einstellung der begünstigten Personen dadurch nicht gefährdet wird. Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist zur Erteilung dieser Bewilligung das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zuständig.

Bisheriger Text:

§ 6. (2) Auf Antrag des Invalidenausschusses beim Landesarbeitsamt (§ 12) kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Bergbehörde) Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 verpflichten, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte so einzurichten, daß die in Erfüllung der Beschäftigungspflicht eingestellten oder einzustellenden Invaliden der Eigenart ihrer Beschädigung entsprechend beschäftigt werden können. Die Bezirksverwaltungsbehörde (Bergbehörde) bestimmt auch im Einvernehmen mit dem Beirat (§ 10 Abs. 2), inwieweit für Aufwendungen, die den Betrieben durch derartige Maßnahmen erwachsen, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse zu gewähren sind. Solche Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn die Investitionen ausschließlich und nicht nur vorübergehend dem Zwecke der Beschäftigung von Invaliden dienen. Insoweit Investitionen für den Betrieb eine dauernde Wertvermehrung bedeuten, bleiben sie für die Gewährung von Zuschüssen außer Betracht.

§ 8. (4) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben unberührt.

§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Arbeitsamte die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Wenn und insoweit der einstellungspflichtige Betrieb die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von begünstigten Invaliden bei dem zuständigen Arbeitsamte nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat, entfällt die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, jährlich 900 S.

(3) Wenn die Ausgleichstaxe nur für einen Jahresbruchteil vorgeschrieben wird, so ist sie entsprechend der Bemessungszeit, jedoch mindestens mit dem zwölften Teil des normalen Ausmaßes festzusetzen.

Text der Regierungsvorlage:

§ 6. (2) Auf Antrag des Invalidenausschusses beim Landesarbeitsamt (§ 12) kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 verpflichten, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte für die Beschäftigung eingestellter oder einzustellender Invaliden besonders einzurichten, falls die Eigenart der Beschädigung der Invaliden dies erfordert. In diesen Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zu bestimmen, inwieweit für Aufwendungen, die den Dienstgebern durch derartige Maßnahmen erwachsen, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse zu gewähren sind. Solche Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn die Investitionen ausschließlich und nicht nur vorübergehend der Beschäftigung von Invaliden dienen. Insoweit Investitionen für den Betrieb eine dauernde Wertvermehrung bedeuten, haben sie für die Gewährung von Zuschüssen außer Betracht zu bleiben.

§ 8. (4) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß eine durch Krankheit oder Unglücksfall verursachte Dienstverhinderung eines Dienstnehmers, auf den die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, nur dann einen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses bildet, wenn die Dienstverhinderung ununterbrochen länger als zehn Wochen oder innerhalb eines Jahres, zurückgerechnet vom Zeitpunkte der Auflösung des Dienstverhältnisses, insgesamt länger als zwanzig Wochen gedauert hat; soweit in gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen längere Fristen festgesetzt sind, haben diese zu gelten.

§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Arbeitsamte die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Wenn und insoweit der einstellungspflichtige Betrieb die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von begünstigten Invaliden bei dem zuständigen Arbeitsamte nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat, entfällt die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 125 S. vom 1. Jänner 1959 an monatlich 150 S.

(3) Das Arbeitsamt hat von der Vorschreibung der Ausgleichstaxe das zuständige Landesinvalidenamt zu verständigen, dem die Einhebung der Ausgleichstaxe obliegt.

Bisheriger Text:

(4) Das Arbeitsamt hat von der Vorschreibung der Ausgleichstaxe das zuständige Landesinvalidenamt zu verständigen. Dieses hat die Errichtung der Ausgleichstaxe zu überwachen.

§ 10.

§ 11. (1) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 4) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen obliegt dem Invalidenausschuss beim Landesarbeitsamt (§ 12) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtssprengel mehrerer Landesarbeitsämter verteilen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Zustimmung des Beirates (§ 10 Abs. 2).

§ 14. (1) Über das Ansuchen um Ausfertigung eines Einstellungsscheines entscheidet das Landesinvalidenamt. Der Einstellungsschein kann von Amts wegen eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. Die Gleichstellungsbescheinigungen werden vom Landesinvalidenamt ausgestellt. Sie sind einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Gleichstellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Personen ist maßgebend:

- a) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamtes, bei Personen, die aus dem Grunde des Verzichtsverses keinen solchen Bescheid besitzen, das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen;
- b) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. b der Rentenbescheid des Trägers der Unfallversicherung;
- c) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. c der vom Amte der Landesregierung ausgestellte Rentenbescheid in Verbindung mit der Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes;
- d) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d, bei Blinden (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) sowie bei Personen nach § 2 Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und 6 das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen.

Text der Regierungsvorlage:

§ 10. (3) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0'75 v. H. der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.

§ 11. (1) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 4) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen obliegt dem Invalidenausschuss beim Landesarbeitsamt (§ 12) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtssprengel mehrerer Landesarbeitsämter verteilen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2).

§ 14. (1) Über das Ansuchen um Ausfertigung eines Einstellungsscheines hat das Landesinvalidenamt zu entscheiden. Der Einstellungsschein ist von Amts wegen einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung (§ 13 Abs. 1) weggefallen sind. Die Gleichstellungsbescheinigungen sind vom Landesinvalidenamt auszufertigen. Sie sind einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung (§ 13 Abs. 2) nicht mehr gegeben sind.

(2) Für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Personen ist maßgebend:

- a) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamtes;
- b) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. b der Rentenbescheid des Trägers der Unfallversicherung;
- c) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. c der vom Amte der Landesregierung ausgestellte Rentenbescheid in Verbindung mit der Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes;
- d) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d, bei Blinden (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) sowie bei den im § 2 Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und 6 angeführten Personen das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen; die Vorschriften der §§ 7 und 19 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 sind hiebei anzuwenden.

15

Bisheriger Text:

§ 23. Alle in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes veranlaßten Amtshandlungen, Eingaben, Aufnahmeschriften und Zeugnisse unterliegen keiner Gebühr.

§ 24. (4) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Text der Regierungsvorlage:

§ 23. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und Zeugnisse sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 24. (4) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt, mit der Vollziehung des § 23 ist hinsichtlich der Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben das Bundeskanzleramt, hinsichtlich der Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der Befreiung von den sonstigen bundesgesetzlich geregelten Gebühren das Bundesministerium für Finanzen betraut. Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.